



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die  
Unteren und Höheren Naturschutzbehörden

nachrichtlich via MLR:  
Untere und Höhere Landwirtschaftsbehörden,  
Kreisobstbauberater

nachrichtlich:  
BUND, NABU, LNV, LEVen (über LEL-Koordinierungsstelle)

Stuttgart 01.04.2021

Name Patrick Stromski

Durchwahl 0711 126-2452

E-Mail patrick.stromski@um.bwl.de

Aktenzeichen 71-8830.40/20

(Bitte bei Antwort angeben!)

## weitere Hinweise zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Ihnen am 3. März 2021 übersandte Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG hat teilweise für Irritationen und Missverständnisse gesorgt. Die nachfolgenden Ausführungen dienen daher zur Klarstellung:

Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstbeständen kommt in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde § 33a NatSchG eingeführt und gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Juli 2020.

§ 33a NatSchG ist als eigenständige Regelung, als „**lex specialis**“, zu betrachten.

**Sinn und Zweck** des § 33a NatSchG ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). **Primärzweck** ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 16/8272 S. 44). § 33a NatSchG ist daher gerade im Rahmen der **Bauleitplanung** von grundlegender

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



Bedeutung. Auch der **Wortlaut** des § 33a Abs. 2 NatSchG enthält **keine Einschränkungen**. Zudem verdeutlicht die **systematische Stellung** des § 33a NatSchG im Normkontext, die gesetzgeberische Intention, einen möglichst breiten Erhalt der Streuobstbestände zu erreichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung gilt, dass sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der **Aufstellung eines Bebauungsplans** zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die **Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, sind hierbei nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** als Teilmenge der zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen zu beachten. Daneben bestehen fachgesetzliche Vorschriften (z. B. aus dem BNatSchG oder NatSchG), die erweiterte Anforderungen an bestimmte dieser Umweltbelange stellen und einer Bauleitplanung entgegenstehen können.

§ 33a NatSchG ist hierbei zu beachten. Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllt, dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 33a Abs. 2 NatSchG. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. **Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart i. S. d. § 33a Abs. 2 NatSchG wird durch den Bebauungsplan-Beschluss selbst herbeigeführt**, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung (= andere Nutzungsart/Angebotsplanung) geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind die **Genehmigungsvoraussetzungen bereits auf Planungsebene abzuarbeiten** und eine **Genehmigung muss bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden** (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung).

Im Zusammenhang mit beschleunigten Verfahren nach **§§ 13a und 13b BauGB** ist zwar die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) nicht anzuwenden (Fingierter Eingriffsausgleich). Bei den dortigen Verfahrenserleichterungen handelt es sich um **verfahrensbezogene, keine inhaltlichen Erleichterungen. Unabhängig davon** sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch für Bebauungspläne nach §§ 13a und 13b BauGB zu ermitteln und zu bewerten und einer bauleitplanerischen Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zuzuführen. **Daneben gelten für diese Bebauungspläne aber auch**

**die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (s.o.). So also auch die Maßgaben des § 33a NatSchG.**

Im Übrigen beziehen sich die Ausführungen zur „**Anlehnung an die Regelungen zur Waldumwandlung in § 9 Landeswaldgesetz**“ und zur **Konkretisierung der Eingriffsregelung** (Seite 4 der Vollzugshilfe) auf § 33a **Abs. 3** NatSchG (und nicht etwa auf die gesamte Regelung des § 33a NatSchG). Hiernach sind Umwandlungen von Streuobstbeständen i. S. d. Abs. 1 auszugleichen.

Das bedeutet **zusammengefasst**:

Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen **immer** einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG, also auch im Rahmen der beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und b BauGB. Im Rahmen eines **Bebauungsplanverfahrens** muss diese Genehmigung **bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden** Zudem sind Umwandlungen von Streuobstbeständen i. S. d. Abs. 1 nach § 33a Abs. 3 NatSchG **auszugleichen**. § 33a Abs. 3 NatSchG bezieht sich hierbei zunächst auf § 33a Abs. 1 und Abs. 2 NatSchG. Zusätzlich wird § 15 BNatSchG durch die Regelung in Abs. 3 präzisiert (wenngleich der Anwendungsbereich der Norm wie beschrieben weiter zu fassen ist). Im Umgang mit der Abarbeitung des Ausgleichs ist von einer Konkretisierung der Eingriffsregelung auszugehen (entsprechende Orientierung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Michael Kretzschmar